

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1979	Nummer 23
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	6. 12. 1978	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	462
2230	23. 1. 1979	Gem.RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen	462
71242	17. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Handwerkliches Meisterprüfungswesen	463
7824	1. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Milchleistungsprüfungen	464
7861	27. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstieghilfe)	464
79031	22. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Forstliche Versuchsflächen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	464
8202	1. 3. 1979	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	470
8301	28. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG	470

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
6. 3. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Portugiesischen Republik, Düsseldorf	470
7. 3. 1979	Innenminister Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	471
	Personalveränderungen Finanzminister	471

21210

I.

Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 6. Dezember 1978

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1978 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1979 - V A 1 - 0810.96.2 - genehmigt ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (MBI. NW. S. 2000 / SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 8 wird der letzte Satz: „Dies gilt nicht für Absatz 3.“ gestrichen.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „24 Monate den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonate)“ durch die Wörter „1 Monat den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonat)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

- MBI. NW. 1979 S. 462.

2230

Rechtskundlicher Unterricht
in der Jahrgangsstufe 10
der allgemeinbildenden Schulen

Gem.RdErl. d. Kultusministers - III A 2.36-24/0 Nr. 10/79 - u. d. Justizministers - 6124 - II C 1 - v. 23. 1. 1979

- 1 Durch Gem.RdErl. d. Kultusministers und d. Justizministers v. 17. 7. 1968 (SMBI. NW. 2230) ist der rechtskundliche Unterricht an Gymnasien und Realschulen in der Form freiwilliger Arbeitsgemeinschaften geregelt worden. Der Unterricht hat sich bewährt. Er soll nunmehr auf alle allgemeinbildenden Schulen ausgedehnt werden.
 - 2.1 Der rechtskundliche Unterricht ist im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften zu erteilen.
 - 2.2 Die Arbeitsgemeinschaft umfaßt 12 Doppelstunden. Sie ist in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen einzurichten. Schülern einer höheren Jahrgangsstufe ist auf Wunsch die Teilnahme zu ermöglichen.
 - 2.3 An einer Arbeitsgemeinschaft sollen in der Regel nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Schüler teilnehmen.
 - 3 Neben Lehrern, die die Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft in der Sekundarstufe II haben, kann den Unterricht erteilen, wer die 2. juristische Staatsprüfung abgelegt hat, namentlich Richter aller Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.
- 4.1 Die Schulleiter stellen vor Ende des vorausgehenden Schuljahres die Zahl der interessierten Schüler fest und bilden die Arbeitsgemeinschaften. Sodann unterrichten sie den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, über die Zahl der benötigten Lehrkräfte. Der Präsident des Landgerichts trägt dafür Sorge, daß die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte seines Bezirks vor Beginn eines jeden Schuljahres in geeigneter Weise hiervorn unterrichtet werden.
- 4.2 Wer die unter 3. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, rechtskundlichen Unterricht zu erteilen, meldet sich bei dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er tätig werden will.

- 4.3 Die Präsidenten der Landgerichte vermitteln die Lehrkräfte an die Schulen ihres Bezirks und treffen mit den Schulleitern die näheren Vereinbarungen.

- 5 Der Unterricht ist nach den Leitlinien für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften (Anlage) zu erteilen. Diese Leitlinien sind verbindlich. Insbesondere müssen die in ihnen aufgeführten Unterrichtsgegenstände mindestens behandelt werden. Dies ist in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten.

- 6 Die Entschädigung für die Erteilung rechtskundlichen Unterrichts erfolgt aus Mitteln des Justizhaushalts nach dem Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 128) - SMBI. NW. 20322 - in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt zur Zeit je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 26,70 DM. Fahrtkosten werden in tatsächlich entstehender Höhe erstattet.

- 7.1 Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie Staatsanwälten wird für den rechtskundlichen Unterricht an Schulen, soweit er nicht bereits unter die allgemeine Genehmigung des § 7 Abs. 1 NTV fällt, die Genehmigung gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 27 NTV mit der Maßgabe erteilt, daß nicht mehr als 2 Arbeitsgemeinschaften nebeneinander durchgeführt werden.

- 7.2 Richter und Staatsanwälte, die rechtskundlichen Unterricht erteilen, teilen dies ihrem Dienstvorgesetzten mit.

- 8.1 Die Schulleiter haben der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende des Schuljahres über Einrichtung und Durchführung der rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften zu berichten.

- 8.2 Die Präsidenten der Landgerichte berichten am Ende jedes Schulhalbjahres, welche Juristen im abgelaufenen Schulhalbjahr in ihrem Bezirk rechtskundlichen Unterricht erteilt haben. Dabei sind die Namen der Schulen und die Zahl der Arbeitsgemeinschaften anzugeben.

9. Die Bestimmungen unter Nr. 4 dieses Runderlasses gelten sinngemäß für die Erteilung von Unterricht im Fach Rechtskunde in der Sekundarstufe II der Gymnasien.

10. Dieser gemeinsame Runderlaß tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

11. Der Gem.RdErl. d. Kultusministers und d. Justizministers v. 17. 7. 1968 (MBI. NW. S. 1420/SMBI. NW. 2230; JMBI. 1968 S. 182; ABI. KM. NW. 1968 S. 257) wird aufgehoben.

Anlage

Leitlinien
für die rechtskundlichen Arbeits-
gemeinschaften in der Jahrgangsstufe 10
der allgemeinbildenden Schulen

1 Ziele

- 1.1 Der rechtskundliche Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen hat die Aufgabe, dem Schüler aus ausgewählten Rechtsgebieten, die seine Interessen und seinen Erfahrungsbereich berühren, elementare Kenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln. Dabei soll er lernen, daß durch das Recht Staat und Gesellschaft gestaltet werden und der soziale Frieden gesichert wird. So soll der Rechtsfremdheit entgegengewirkt werden.

- 1.2 Der erste Unterrichtsabschnitt beschäftigt sich mit dem Gebiet des Rechts, das sich als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten auffaßt. Hier soll der Schüler verstehen lernen, daß das Strafrecht ein staatliches Ordnungssystem ist und daß strafrechtliche Maßnahmen notwendig sind und wozu sie dienen.

Der zweite Unterrichtsabschnitt behandelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Der Schüler soll erkennen, daß zwischen Altersgrenzen und rechtsrelevantem Handeln eine Beziehung besteht. Er soll darüberhinaus erkennen, daß durch entsprechendes eigenes Handeln Rechtsfolgen ausgelöst werden können.

Im dritten Unterrichtsabschnitt soll der Schüler mit Fragen bekannt gemacht werden, die durch Abschluß Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses entstehen können.

Aufgabe des letzten Abschnitts ist es, den Schüler mit den Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden vertraut zu machen. Der Schüler soll zu der Einsicht gelangen, daß das Verwaltungsrecht sowohl der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen als auch der Daseinsvorsorge dient. Er soll einsehen, daß die Verwaltung an das Gesetz gebunden ist und in einem Rechtsstaat der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2 Gegenstände

2.1 Das Strafrecht als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten

Der Strafanpruch des Staates,

seine Voraussetzungen,

seine Konsequenzen für den Einzelnen

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Die Sanktionen

Beispiele aus dem Bereich der dem Schüler bekannten Lebensumstände

Körperverletzung, Kaufhausdiebstahl, Verkehrsunfall, Trunkenheitsdelikt

Die Verzahnung des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten:

Nebeneinander von Strafe bzw. Bußgeld, zivilrechtlichem Schadensersatz und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Die grundlegenden verfahrensrechtlichen Rechte der Bürger im Straf- und Bußgeldverfahren

Der Verlauf einer Hauptverhandlung im Strafverfahren; die Aufgabe der mit der Strafrechtspflege befaßten Berufe:

Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Polizeibeamter

Die Beteiligung des Bürgers als Schöffe und Zeuge

Der Sinn der Strafe und die Bedeutung des Strafvollzugs

2.2 Das Zivilrecht als Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander

Rechts- und Handlungsfähigkeit des Bürgers:

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Altersstufen des Jugendschutzgesetzes, Deliktsfähigkeit, Strafmündigkeit, Religionsmündigkeit, Ehemündigkeit, Testierfähigkeit

Die Rechtsfolgen eigenen Handelns:

Verträge (Kauf, Miete); Unterschied von Eigentum und Besitz

Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen

Unterschied zwischen Delikthaftung und Gefährdungshaftung (mit Haftpflichtversicherung) sowie deren Folgen

Die Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie;

die Erbfolge:

Die durch die Eheschließung begründete rechtliche Verantwortung

Anfall und Ausschlagung der Erbschaft, gesetzliche und gewillkürte Erbfolge (mit Pflichtteil)

2.3 Das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Abschluß, Inhalt und Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dessen arbeits- und sozialrechtliche Folgen;

Kündigungs- und Jugendarbeitsschutz

2.4 Das Verwaltungsrecht als Regelung der Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden

Eingriffs- und Leistungsverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Schutzes des Bürgers gegenüber hoheitlichen Eingriffen, insbesondere in Grundrechte.

Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Staat

Beispiele aus dem Lebensbereich des Schülers:

Verfügung der Ordnungsbehörde auf Stilllegung eines nicht verkehrstauglichen Kraftfahrzeugs;

Verbot einer Demonstration;

Ablehnung einer beantragten Ausbildungshilfe nach dem BAFÖG

3 Methode

Der Unterricht soll soweit wie möglich auf Fällen und Beispielen aus dem Lebens- und Interessenbereich der Schüler aufbauen. Dabei wird, auch wegen der wenigen zur Verfügung stehenden Stunden, bewußt von einer Stoffsystematik und vom Streben nach Vollständigkeit abgesehen.

Die Methode erleichtert den Schülern nicht nur das Miterleben und Mitdenken; sie erlaubt es auch, die Schüler an der Erarbeitung des aus ihrem Lebensbereich stammenden Stoffes und der Lösung der Fälle zu beteiligen.

Da in der Rechtswissenschaft immer Lebenssachverhalte unter abstrakte Normen subsumiert werden, ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt ein Vorrang der Induktion vor der Deduktion. Auf anschaulichkeit des Unterrichts ist besonders zu achten. Geeignete Unterrichtsmethoden (Tafel, Tageslichtprojektor, Grafiken u. a.) sind zu verwenden.

Ausgehend von der Erörterung eines Einzelfalls werden die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Kenntnisse und Begriffe vermittelt und erarbeitet und, soweit die Lernvoraussetzungen es zulassen, in größere rechtliche Zusammenhänge eingeordnet.

Informationsvermittlung steht wegen der zeitlichen Beschränkung in der rechtskundlichen AG zwar im Vordergrund; jedoch sollten Problemdiskussionen sowie die Erörterung umstrittener Ansichten in Ansätzen mit der Vermittlung von Kenntnissen einhergehen. Dabei sollen die Schüler lernen, daß bei der Beurteilung von Rechtsfragen Sachlichkeit oberstes Gebot ist.

Damit die Schüler Rechtsprechung erfahren, sollen sie an einer Hauptverhandlung eines Strafgerichts teilnehmen. Außer einer vorbereitenden Besprechung empfiehlt sich eine Diskussion mit dem Staatsanwalt und dem Verteidiger. Hierfür werden zwei Doppelstunden veranschlagt.

Die weiteren zehn Doppelstunden sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Strafrecht	3 Doppelstunden
Zivilrecht	4 Doppelstunden
Arbeits- und Sozialrecht	1 Doppelstunde
Verwaltungsrecht	2 Doppelstunden

– MBl. NW. 1979 S. 462.

71242

Handwerkliches Meisterprüfungswesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 2. 1979 – II/B 4 – 40 – 51/3 (79) – 14/79

Mein RdErl. v. 16. 11. 1971 (MBl. NW. S. 2144/SMBL. NW. 71242) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.431 Zeile 4 erhält folgende Fassung:

28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280), – SGV. NW. 2010 –.

2. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Ausschluß eines Mitgliedes:

4.21 Ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses ist von seiner Tätigkeit ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1978 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) erfüllt sind.

4.22 Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ein ausgeschlossenes Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

3. Folgende Nr. 4.3 wird eingefügt:

4.3 Befangenheit eines Mitgliedes:

4.31 Bei Befangenheit eines Mitgliedes gilt § 21 Abs. 1 VwVfG. NW.

4.32 Ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses gilt als befangen, wenn Tatsachen vorliegen, die vom Standpunkt des Prüflings ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigen.

4.33 Der Vorsitzende ordnet an, daß ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit beim Zulassungs- und Prüfungsverfahren nicht mitwirken darf. Im übrigen gilt Nr. 4.22 entsprechend.

– MBl. NW. 1979 S. 463.

7824

**Richtlinien
zur Förderung der Milchleistungsprüfungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1979 – II C 4 – 2437.5 – 5088

Mein RdErl. v. 6. 7. 1976 (SMBI. NW. 7824) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

1. Für jede Kuh, die der Milchleistungsprüfung angeschlossen ist, kann folgender Zuschuß gezahlt werden:

1979 19,- DM
ab 1980 21,- DM.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 464.

7861

**Richtlinien
für die Förderung der stufenweisen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe
(Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1979 – II A 3 – 2114/02.1 – 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.22 erhält folgende Fassung:

Tierbestände, die steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören,

2. In Nummer 1.241 werden im ersten Satz die Worte „ab 17. 5. 1977“ gestrichen.

3. Nach Nummer 1.294 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

1.3 Für die Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung gilt folgende Regelung:

Eine Förderung von Investitionen ist nur bis zu einem Bestand von 60 Milchkühen zulässig. Beträgt der Bestand im Ausgangsjahr (Ist-Jahr) oder im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

4. Die Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 4.2 ersetzt:

4 Für die stufenweise Förderung der Investitionen gilt folgendes:

4.1 Die zweite Bewilligung darf frühestens zwei Jahre nach der ersten Bewilligung von Förderungsmitteln erfolgen. Eine letzte dritte Bewilligung darf innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Bewilligung erteilt werden.

4.2 Für die zweite und dritte Bewilligung sind die Jahresabschlüsse der vorangegangenen Jahre zur Beurteilung der Betriebsentwicklung heranzuziehen. Außerdem hat der Begünstigte einen vereinfachten Betriebsentwicklungsplan – bei Investitionen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen einen vollständigen Betriebsentwicklungsplan – vorzulegen.

5. Nummer 21 wird durch die Nummern 21.1 und 21.2 ersetzt:

21.1 Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung (VV – LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

21.2 Die Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

6. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1979 anzuwenden.

– MBl. NW. 1979 S. 464.

79031

**Forstliche Versuchsflächen
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1979 – IV A 2 / 26 – 10 – 00.00

1 Allgemeines

1.1 Nach § 32 Abs. 3 Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) – SGV. NW. 790 – dient der Staatswald auch der wissenschaftlichen Forschung und dem Versuchswesen. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Bereich des Waldbaus, sind Versuchsflächen erforderlich, die über längere Zeiträume zur Verfügung stehen müssen, um gesicherte Versuchsergebnisse zu erzielen. Diese Versuche tragen dazu bei, das Wissen über Waldwachstum und Ertrag, sowie über Waldökologie und Waldfunktionen zu verbessern.

1.2 Versuche, deren Laufzeit nicht länger als fünf Jahre beträgt, fallen nicht unter diese Regelung.

1.3 Ebenfalls unberührt hiervon bleiben die Anbauversuche mit fremdländischen Baumarten in den Forstämtern Mettmann, Ville und Obereimer, soweit diese Versuche im Rahmen einer mittelfristigen Anbauplanung genehmigt worden sind.

1.4 Außerdem bezieht sich dieser RdErl. nicht auf die Einführung von Waldflächen als Naturwaldzellen gemäß RdErl. v. 20. 11. 1970 (SMBI. NW. 79031).

2 Anlage von Versuchsflächen

2.1 Halten die Forstbehörden oder die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt) die Anlage von Versuchsflächen für erforderlich, legen sie dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Mi-

nister) einen Vorschlag über das Vorhaben mit eingehender Begründung, insbesondere über das Versuchsziel, vor. Außerdem müssen aus dem Vorschlag Lage und Größe der benötigten Waldflächen sowie die Anlagenkosten und die voraussichtliche Laufzeit des Versuches hervorgehen.

- 2.2 Findet der Vorschlag die Zustimmung des Ministers, bestimmt er die Stelle (Versuchsansteller), die den Versuch anlegt, durchführt und auswertet. Der Minister erteilt dem Versuchsansteller einen schriftlichen Auftrag zur Durchführung des Vorhabens. Erst nach Vorliegen des Auftrages setzt sich der Versuchsansteller mit den in Betracht kommenden Forstbehörden in Verbindung und erarbeitet im Einvernehmen mit diesen den endgültigen Versuchsplan. Dieser Plan ist dem Minister über Forstamt und höhere Forstbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.3 Genehmigte Versuchsflächen sind in dem Verzeichnis der Anlage aufgeführt. Sie sind von den Forstämtern bzw. im Rahmen einer Forsteinrichtung durch die Landesanstalt in den Bestandesblättern und den Reviertaschenbüchern unter Angabe des Versuchszweckes zu vermerken und in den Forstbetriebskarten durch ein „V“ zu kennzeichnen. Anlage
- Die Kennzeichnung forstlicher Versuchsflächen in der Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen ist durch meinen RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBL. NW. 79030) geregelt.

3 Behandlung von Versuchsflächen

- 3.1 Das Forstamt bleibt für die ordnungsgemäße Sicherung und Besitzverwaltung der Versuchsflächen zuständig.
- 3.2 Wirtschaftsmaßnahmen, die den Versuch beeinträchtigen können, darf das Forstamt nicht ohne Zustimmung des Versuchsanstellers durchführen, es sei denn, zur Behebung einer drohenden Gefahr.
- 3.3 Ist eine Versuchsfläche, z. B. durch Schneebrech, Waldbrand oder Wild beeinträchtigt worden, hat das Forstamt den Versuchsansteller unverzüglich zu unterrichten.

4 Aufnahme der Maßnahmen in die Wirtschaftspläne

Die Kosten zur Anlage und Unterhaltung von Versuchsflächen sind in den entsprechenden Wirtschaftsplänen der Forstämter zu veranschlagen. Der Versuchsansteller teilt zum 1. 5. dem Forstamt über die höhere Forstbehörde, getrennt nach Versuchsflächen, die Maßnahmen mit, die in den Wirtschaftsplan des am 1. 10. beginnenden Forstwirtschaftsjahres aufgenommen werden sollen. T.

5 Abschluß von Versuchen

- 5.1 Wird eine Versuchsfläche nicht mehr benötigt, weil der Versuchszweck erfüllt oder die Fläche unbrauchbar geworden ist, schlägt der Versuchsansteller dem Minister die Löschung des Versuches im Verzeichnis der forstlichen Versuchsflächen vor.
- 5.2 Nach Abschluß des Versuches hat der Versuchsansteller dem Minister das Versuchsergebnis innerhalb eines Jahres vorzulegen.
- 5.3 Aufgegebene Versuchsflächen unterliegen wieder uneingeschränkt der normalen Bewirtschaftung. Dazu gehören auch die ehemaligen Versuchsflächen, die im Verzeichnis der Anlage nicht mehr aufgeführt sind.
- 5.4 Die Eintragungen gemäß Nummer 2.3 sind zu löschen.

6 Schlußbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Verzeichnis der forstlichen Versuchsflächen in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ord.-Nr.	Versuchszweck	Forstamt	Abt. U-Abt.	Größe der Versuchs- Fläche ha	Jahr der Anlage	Versuchsansteller	Erläute- rungen
1	Baumartenversuche Prüfung der Anbau-eignung fremd-ländischer Baumarten auf verschie-denen Standorten						
1.01	Nordwest-amerikanische Baumarten	Kleve	106 C 3	2,7	1955	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen	
1.02			148 C	2,8	1957		
1.03		Wesel	316 A 1	1,0	1965		
1.04			336 C	4,7	1987		
1.05		Xanten	61 B	1,0	1955		
1.06			61 C	8,9	1958		
1.07			150 B 1/B 3	7,4	1963		
1.08		Ville	27 A	5,5	1958		
1.09		Kottenforst	98 K	0,7	1950		
1.10			39 D 1	0,3	1884*		
1.11			105 C 1	0,2	1889*		
1.12		Olpe	29 B 1	1,2	1959		
1.13		Attendorn	37 D	1,5	1962		
1.14	Nordostamerikani-sche Baumarten	Kottenforst	152 A	0,6	1953		
1.15	Ostasiatische Baumarten	Attendorn	83 C 2	0,5	1970		
1.16	Südeuropäische Baumarten	Wesel	359 A	2,0	1957		
1.17		Monschau	337 A 2	1,8	1884*		
1.18		Kottenforst	79 E	1,2	1953		
1.19			29 A 2	0,5	1975		
1.20			68 F	2,5	1976		
1.21		Attendorn	49 E/51 C	4,1	1953		
1.22	Verschiedene fremdländische Tannenarten	Paderborn	50	0,3	1970	Niedersächsische Forstliche Ver-suchsanstalt - Abt. Ertragskunde - 3400 Göttingen	
1.23		Obereimer	50 B	2,1	1978		

Ord.-Nr.	Versuchszweck	Forstamt	Abt. U-Abt.	Größe der Versuchs- Fläche ha	Jahr der Anlage	Versuchsansteller	Erläute- rungen
2	Herkunftsversuche Prüfung der Anbau-eignung ausgewählter Herkünfte (Provenienzen)						
2.01	Europ. Lärche	Kleve	139 B	5,7	1960	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung u. Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen	
2.02		Kottenforst	152 E	2,5	1960		
2.03		Attendorn	258 B	5,7	1960*		
2.04	Jap. Lärche	Kleve	60 B 2	2,2	1960		
2.05		Xanten	120 A	0,7	1960		
2.06		Schleiden	41 B 1	1,8	1961		
2.07		Attendorn	85 G 1	0,9	1961		
2.08		Schleiden	50 B 3	0,9	1960		
2.09	Jap. Lärche	Minden	9 E	1,5	1955/63	Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt – Abt. Ertragskunde – 3400 Göttingen	
2.10	Douglasie	Kleve	95 B	1,4	1961	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung u. Forstplanung Nordrhein-Westf. 4350 Recklinghausen	
2.11		Mettmann	376 F	0,8	1961		
2.12		Schleiden	29 C	0,7	1961		
2.13		Hilchenbach	171 C	1,6	1961		
2.14		Kleve	53 A 2	0,8	1973		
2.15		Xanten	69 B 3	0,9	1973		
2.16	Hybridlärche	Paderborn	5 A	3,8	1951*		
2.17	Kiefer	Xanten	42 B	0,5	1969		
2.18	Schwarzkiefer		69 B 3	0,8	1972		
2.19	Graupappel	Ville	565 C	0,5	1956		
2.20	Fichte	Obereimer	130 B	1,2	1968		
2.21		Attendorn	4 E	3,4	1974	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft – Institut für Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung – 2070 Großhansdorf 2	*) 1978 übernommen vom Institut für Forsteinrichtung u. Ertragskunde der Universität Göttingen 3400 Göttingen

Ord.-Nr.	Versuchszweck	Forstamt	Abt. U-Abt.	Größe der Versuchs- Fläche ha	Jahr der Anlage	Versuchsansteller	Erläute- rungen
3	Sortenversuche Prüfung der Anbau-eignung ausgewählter Pappelklone der Sektionen Aigeiros, Tacamahaca und Leuce (Sortenvergleich)						
3.01		Mönchengladbach	128 A	19,8	1966/70*	Forschungsinstitut für schnellwachsende Baumarten 3510 Hann. Münden 1	*) 1977 übernommen vom Forschungsinstitut für Pappelwirtschaft
3.02		Mettmann	199 C	1,9	1967		
3.03		Ville	130 C	0,2	1956		
3.04			220 A	0,7	1955		
3.05			219 F	1,4	1955		
3.06			514 A	7,5	1960		
3.07			221 B	2,0	1959		
3.08		Attendorn	11 H	2,1	1967		
3.09		Obereimer	366 A	0,3	1957		
3.10			366 B	0,3	1951		
3.11			367 C	1,0	1955		
3.12		Warendorf	100 A	2,1	1969		
3.13	Prüfung der Anbau-eignung ver-schiedener Aspen und Hybridsaspen	Wesel	247 D	0,5	1978	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft – Institut für Forstgenetik u. Forstpflanzenzüchtung – 2070 Großhansdorf 2	
3.14		Warendorf	119	1,0	1978		
3.15		Paderborn	199 D	1,0	1978		
3.16		Minden	124 A	1,4	1978		
3.17	Prüfung der Anbau-eignung ausgewählter Pappelklone	Kottenforst	147 C	6,0	1961*	Landesanstalt für Ökologie, Land-schaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen	*) 1964 übernommen vom Institut für Waldbau des Landes Nordrhein-Westfalen
3.18			162 C	0,7	1962		
4	Stecklingsversuche						
4.01	Fichten-Klonprüfung	Paderborn	206	0,4	1977	Niedersächsische Forstliche Ver-suchsanstalt – Abt. Forstpflanzen-züchtung – 3513 Staufenberg 1 (Escherode)	
4.02	Douglasien-Klonprüfung		206	0,5	1977		

Ord.-Nr.	Versuchszweck	Forstamt	Abt. U-Abt.	Größe der Versuchs- Fläche ha	Jahr der Anlage	Versuchsansteller	Erläute- rungen
5	Durchforstungsversu- che Prüfung der Ertrags- leistung						
5.01	Fichte	Königsforst	114 D	0,4	1968	Landesanstalt für Ökologie, Land- schaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westf. 4350 Recklinghausen	
5.02		Waldbröl	133 A	0,6	1974		
5.03		Paderborn	30	0,2	1971		
5.04			27	0,2	1976		
5.05			9 B	0,2	1977		
5.06		Büren	97	0,3	1971		
5.07		Neuenheerse	214	0,1	1971		
5.08		Paderborn	90	0,8	1924/33	Niedersächsische Forstliche Ver- suchsanstalt – Abt. Ertragskunde – 3400 Göttingen	
5.09		Büren	97	1,2	1928		
5.10	Douglasie	Schleiden	124 C 2	1,3	1955		
5.11		Monschau	362 B 1	0,5	1931		
5.12		Siegburg	278 D	1,5	1955		
5.13	Douglasie	Hürtgenwald	419 C 1	0,3	1953		
5.14	Fichte		419 D	0,3	1953		
5.15	Jap. Lärche	Paderborn	50	0,3	1955		
5.16		Neuenheerse	190	0,3	1951		
5.17	Riesenlebensbaum	Ville	518 B	0,9	1955		
5.18	Roteiche	Paderborn	93	0,2	1953		
5.19		Neuenheerse	190	0,3	1952		
5.20	Eiche/Buche	Büren	117/119	1,3	1928		
	Rationalisierung der Erstdurch- forstung						
5.21	Fichte	Olpe	112 E 1	1,4	1973	Institut für Forsteinrichtung und Ertragskunde der Universität Göttingen 3400 Göttingen	
5.22	Prüfung der Ertragsleistung ausgewählter Pappelklone	Obereimer	375 A	0,3	1950*	Forschungsinstitut für schnellwach- sende Baumarten 3510 Hann. Münden 1	*) 1977 über- nommen vom Forschungs- institut für Pappel- wirtschaft

Ord.-Nr.	Versuchszweck	Forstamt	Abt. U-Abt.	Größe der Versuchs- Fläche ha	Jahr der Anlage	Versuchsansteller	Erläute- rungen
6	Düngungsversuche Düngung von Fichtenbeständen						
6.01	Nährstoffsteige- rungsversuch	Hürtgenwald	412 B 1	0,9	1965	Landesanstalt für Ökologie, Land- schaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen 4350 Recklinghausen	
6.02	Kalkdüngung	Neuenheerse	214	1,3	1930/52	Niedersächsische Forstliche Ver- suchsanstalt – Abt. Ertragskunde – 3400 Göttingen	

– MBl. NW. 1979 S. 464.

8202**Neufassung der Satzung der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1979 –
B 6130 – 12.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Sechzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1979 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (MBl. NW. S. 205/SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 25. November 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
„In den Fällen der Neuberechnung nach Buchstaben d bis h sind die Renten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder vermindernde Versorgungsrente ist von dem sich aus § 62 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
2. In § 62 Abs. 1 Buchst. a wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:
„Erhält ein Arbeitnehmer eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“
3. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, die auf Grund der Änderung des § 55a Abs. 1 d. S. erforderlichen redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen und beim nächsten Neudruck zu berücksichtigen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1979 S. 470.

8301**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft
und Verpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 2. 1979 – II B 4 – 4401.0 – (2/79)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, vom nächsten Bewilligungsabschnitt an den Pauschbetrag für Verpflegung auf 330,- DM monatlich festzusetzen.

Mein RdErl. v. 8. 8. 1975 (SMBL. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 1 KFürsV“ gestrichen und die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.

– MBl. NW. 1979 S. 470.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat
der Portugiesischen Republik, Düsseldorf**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 3. 1979 –
‘I B 5 – 444 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Portugiesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Jorge Raul da Silva Preto am 20. Februar 1979 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Detmold und Münster.

– MBl. NW. 1979 S. 470.

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1979 –
II C 4/12 – 11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 340:

Einheitswerte des Grundbesitzes in Nordrhein-Westfalen
1964
Teil 2: Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen
Vermögens
(142 S., 7,50 DM)

Heft 398:

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1977
Teil 2: Berufliche Schulen
(176 S., 9,50 DM)

Heft 400:

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1977
Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln
(358 S., 20,— DM)

Heft 401:

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1977
Teil 3: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken
Münster, Detmold und Arnsberg
(334 S., 17,50 DM)

Heft 402:

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1977
(312 S., 16,90 DM)

Heft 403:

Agrarberichterstattung 1977
Heft 1: Gemeindeergebnisse
(84 S., 6,— DM)

Statistische Berichte

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalen
am 30. Juni 1978
(32 S., 2,— DM)

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in
Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1977
Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach
Verwaltungsbezirken
(66 S., 5,40 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen
Sommersemester 1978
(226 S., 12,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen
1977
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise
(72 S., 5,20 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen
Januar 1977 bis Juli 1978
Daten zur Umstellung des Monatsberichts für Betriebe im
Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe
(52 S., 3,70 DM)

Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1977
(88 S., 6,— DM)

Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1978
Landesergebnisse
(554 S., 30,— DM)

Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1978
Kreis- und Gemeindeergebnisse
(252 S., 14,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen
1. April bis 30. Juni 1978
Vierteljahresstatistik
(64 S., 5,20 DM)

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen
1. Juli bis 30. September 1978
Vierteljahresstatistik
(68 S., 5,20 DM)

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1977
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(150 S., 9,50 DM)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1977
bis 1981
(202 S., 12,— DM)

Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1976
(202 S., 12,50 DM)

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1978
(694 S., 28,50 DM)

Kreisstandardzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen
1978
(128 S., 7,— DM)

Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1978
Informationen aus der amtlichen Statistik
(336 S., 9,80 DM)

Statistische Rundschau – Ruhrgebiet 1978
(218 S., 6,— DM)

Sonderveröffentlichungen

Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalen 1978
(Mit regionaler Gliederung und Gemeindekarte des Landes Nordrhein-Westfalen)
(110 S., 4,— DM)

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalen:

Kreis Minden-Lübbecke
(94 S., 4,— DM)

Kreis Gütersloh
(110 S., 4,— DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die
Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch ge-
eignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverar-
beitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Post-
fach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/44 97 495), oder über
den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1979 S. 471.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat H. Chronz zum Oberfinanzprä-
sidenten der Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor K. Pillokat zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. K.-H. Busse zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Schneberger

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor O. Dietzel zum Finanz-
präsidenten

Regierungsoberbauamtsrat K. Lauterjung zum Regie-
rungsbaurat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf
 Regierungsrat W. Brecker zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Düsseldorf
 Regierungsrat K. Bohmer zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster
 Obersteuerrat W. Koopmann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mitte
 Regierungsrat z. A. Dr. J. Heinz zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West
 Regierungsrat J. Wasilescu zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Mönchengladbach
 Regierungsbaurat z. A. H. Jürgens zum Regierungsbaurat

Finanzamt Aachen-Stadt
 Regierungsrat R. Aretz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt
 Regierungsrat z. A. E.-P. Kufferath zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd
 Regierungsrat R.-D. Hartmann zum Oberregierungsrat
 Regierungsrat J. Roth zum Oberregierungsrat

Finanzamt Leverkusen
 Regierungsrat K. Scharwächter zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wipperfürth
 Regierungsrat R. Förster zum Oberregierungsrat

Finanzamt Beckum
 Regierungsrat F. Heckmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
 Regierungsrat J. Wehage zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost
 Regierungsrat T. Eckervogt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdinghausen
 Regierungsrat J. Rath zum Oberregierungsrat

Finanzamt Steinfurt
 Regierungsrat z. A. R. Mantlik zum Regierungsrat

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen
 Regierungsrat V. Klasen zum Oberregierungsrat
 Obersteuerrat R. Sczesny zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Düsseldorf
 Regierungsbauoberamtsrat R. Suska zum Regierungsbaurat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

Staatshochbauamt Aachen
 Regierungsbaurat O. Schüttemeyer zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Münster
 Regierungsbaurat z. A. H. R. Blome zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Velbert
 Regierungsrat K. Meyer an das Finanzamt Neuss

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
 Regierungsrat E. Bürger an das Bundesamt für Finanzen

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
 Regierungsrat G. Buschmeier an das Finanzamt Warendorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 Regierungsdirektor H.-G. Scheel

Oberfinanzdirektion Münster
 Oberfinanzpräsident Dr. G. Förster

Finanzamt Geilenkirchen
 Oberregierungsrat A. Backhaus

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Warendorf
 Regierungsrat Dr. R. Deerberg

Es sind verstorben:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 Regierungsbaudirektor H.-W. Pfitzmann

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf
 Regierungsrat R. Schneider

– MBl. NW. 1979 S. 471.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum
 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf